

BGer 5A_597/2025 vom 28. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_597_2025

FR: TF 5A_597/2025 du 28 juillet 2025

IT: TF 5A_597/2025 del 28 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden über Beschwerden gegen Verfügungen von Vollstreckungsorganen gemäss Art. 17 SchKG unterliegen unabhängig von einer Streitwertgrenze der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG i.V.m. Art. 19 SchKG).

E. 2

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Das Appellationsgericht ist mangels einer Darlegung, inwiefern der Beschwerdeführer seine Beschwerde rechtzeitig bei der unteren Aufsichtsbehörde eingereicht hätte und dieses deshalb zu Unrecht nicht auf diese eingetreten wäre, auf die Beschwerde nicht eingetreten. Inwiefern darin eine Rechtsverletzung begründet sein soll, legt der Beschwerdeführer nicht dar, weshalb seine Beschwerde unbegründet bleibt. Dies ergibt sich jedenfalls nicht aus den - ohnehin neuen und damit unzulässigen (Art. 99 Abs. 1 BGG) - Behauptungen des Beschwerdeführers, er leide an paranoider Schizophrenie, sei mehrfacher Familienvater und habe diverse gesundheitliche Probleme: All dies vermöchte die gesetzliche Beschwerdefrist nicht zu verlängern. Wenn schon hätte er vor der unteren Aufsichtsbehörde ein Gesuch um Fristwiederherstellung einreichen müssen.

E. 4

Ohnehin wäre aber auch seine Behauptung in der Sache selbst, die IV-Rente sei unpfändbar und dürfe deshalb nicht in die Berechnung einbezogen werden, unzutreffend. Soweit es sich um eine IV-Rente aus der 1. Säule handelt, ist diese für sich genommen zwar unpfändbar (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG), aber sie ist zur Bestimmung des Gesamteinkommens und der pfändbaren Quote miteinzubeziehen (BGE 104 III 38 E. 1; 134 III 182 E. 5).

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.